

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1186), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 30.11.2004 (GV NRW S. 747), wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom
für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach und Palenberg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der von den Aktionsgemeinschaften der Stadtteile Übach und Palenberg jährlich veranstalteten und in der nachfolgenden Aufstellung genannten Jahrmärkte, dürfen die Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen am Sonntag der jeweiligen Veranstaltung in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Stadtteil	Veranstaltungszeitpunkt	
1. Übach	1) 13.05.2007	Maiblütenfest
2. Palenberg	1) 25.03.2007 2) 16.09.2007 3) 21.10.2007	Frühlingsfest Kaiser-Karl-Festes Oktoberfest

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 08.02.2006 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg,

Stadt Übach-Palenberg
als örtliche Ordnungsbehörde